

Departement Volkswirtschaft und Inneres
Amt für Wirtschaft und Arbeit
Industrie- und Gewerbeaufsicht
Rain 53
5001 Aarau

Erlinsbach/Gipf-Oberfrick, 7. März 2012

Verordnung zum Einführungsgesetz zum Arbeitsrecht (V EG ArR); Anhörung

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank, dass wir zum erwähnten Verordnungsentwurf Stellung nehmen können.

Wir haben uns bereits bei der Vernehmlassung zum Einführungsgesetz zum Arbeitsrecht (EG ArR) dahingehend geäußert, als dass die Gemeinden im Vollzug von Aufgaben, die sie mangels Ressourcen und Fachkompetenz nicht ausüben können, entlastet werden müssen und dass die Umsetzung der Bestimmungen auf Gemeindestufe möglichst unbürokratisch und effizient zu erfolgen hat.

Diese Forderungen sind im Verordnungsentwurf V EG ArR nur teilweise berücksichtigt worden. Zwar entfallen die Führung eines Verzeichnisses und die Bestimmung einer Gemeindebetriebsaufseherin oder eines Gemeindebetriebsaufsehers. Jedoch sind die in der jetzt geltenden Vollziehungsverordnung zum Arbeitsgesetz (SAR 961.111) enthaltenen Gemeindeaufgaben praktisch allesamt in den vorliegenden Verordnungsentwurf überführt worden, obwohl die wenigsten Gemeinden effektiv in der Lage sind, der verlangten Aufsichtspflicht nachzukommen. Wir erwarten deshalb eine Streichung dieser Aufsichtspflicht oder zumindest eine „gemässigte“ Formulierung des Artikels. Nachstehend unsere Änderungsanträge zum Verordnungsentwurf:

- Der § 3 Abs. 1 lit. d V EG ArR ist zu streichen. Falls diesem Begehren nicht nachgekommen wird, ist zumindest der Begriff „beaufsichtigen“ wegzulassen. Die Mitarbeit der Gemeinden muss sich darauf beschränken, als dass sie ihnen bekannte Widerhandlungen gegen die Bestimmungen der Arbeitsgesetzgebung in den Betrieben sowie gegen die Heimarbeitsgesetzgebung melden. Im § 3 des Einführungsgesetzes zum Arbeitsrecht (EG ArR) ist eine „Betriebsaufsicht“ der Gemeinden nicht enthalten. Es ist lediglich eine Mitwirkung bei der Kontrolle vorgesehen. Deshalb dürfen die Gemeinden in den vorliegenden Ausführungsbestimmungen nicht stärker in Pflicht genommen werden.

- Der § 3 Abs. 3 ist unklar und sollte präziser formuliert werden. Wir schlagen folgende Formulierung vor: „*Erhält der Gemeinderat im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens Kenntnis von Betrieben, die nicht plangenehmigungspflichtig sind, weist er sie...“.*

Besten Dank, wenn Sie unsere Anmerkungen berücksichtigen

Freundliche Grüsse

Bruno Vogel
Präsident

Urs Treier
Aktuar